

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafrecht BT I

- 1. Einleitung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
 - ii. Mord Art. 112
 - iii. Totschlag Art. 113
 - iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
 - v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
 - vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
 - b) Körperverletzung
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
- 3. Konkurrenzlehre
- 4. Vermögen
- 5. Geldwäscherei

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

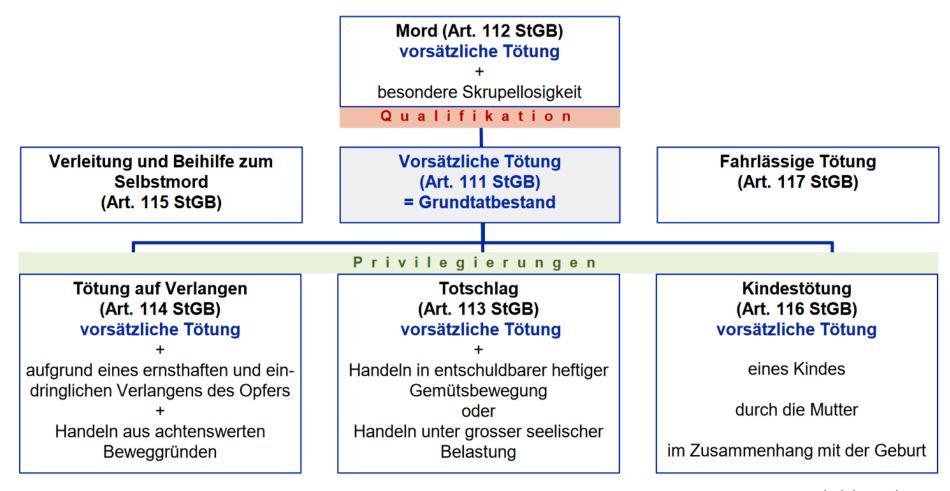
Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



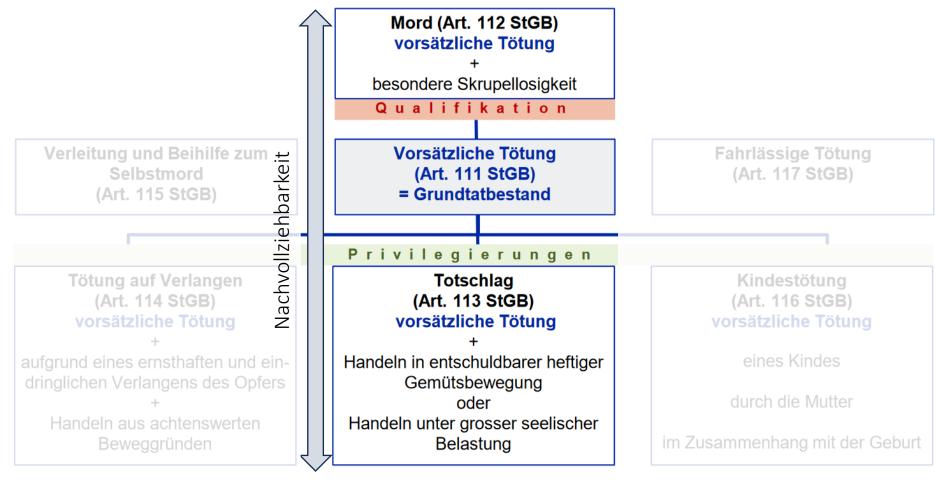
Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

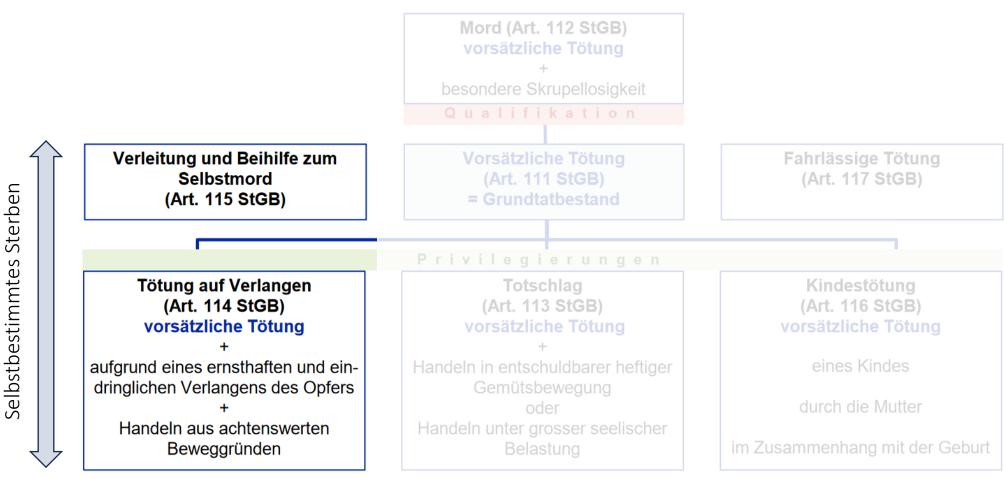




Gunhild Godenzi



Gunhild Godenzi



Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		
Assistierter Suizid Menschenwürdig leben Menschenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		
Assistierter Suizid DIGNITAS Menschenwürdig leben Menschenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben		Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Tötung auf Verlangen

Art. 114 StGB

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tötung auf Verlangen

Hat sich Franky Dunn strafbar gemacht, indem er Maggie Fitzgerald's Wunsch entsprochen und sie getötet hat?



Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- —Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- –Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Täter

- Angehörige
- Arztinnen
- Pfleger
- Offiziere...



Art. 102 – Verantwortlichkeit Unternehmen

¹ Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung... ein Verbrechen... begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so [es] dem Unternehmen zugerechnet...

² Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260^{ter}[Krim.Org.], 260^{quinquies}[Terror-Fin.] 305^{bis} [Geldwäscherei], 322^{ter} [Bestechung] so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft...



Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- —Tatopfer/Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Ernsthaftes eindringliches Verlangen

- Eindeutig mehr als (Er)dulden
- Mehr als blosse Einwilligung
- Eigentliches Auffordern zur Tötung



britannica

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer/ernst gemeinter Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer/ernst zu nehmender Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Ernsthaftes eindringliches Verlangen

«[D]er Tatbestand der Tötung auf Verlangen im Sinne von Art. 114 StGB [scheide] aus, weil das Tötungsverlangen einer **urteilsunfähigen** Person rechtlich unbeachtlich sei.»



Bernd Jürgen Brandes (†) Armin Meiwes 6B 14/2009

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer/eindringlicher Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Ernsthaftes eindringliches Verlangen

- Deutliche Nachfrage
- Mit Bestimmtheit wiederholen
- Nicht erforderlich: Flehen/Betteln



Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer/Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Tathandlung

 Tatherrschaft liegt beim Täter, sonst Suizid



Tathandlung

Kann man eine Tötung auf Verlangen auch durch Unterlassen begehen?



- Setzen der Spritze
- Abschalten Beatmung
- NAP Schlucken/Spucken



britannica

- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten Beatmung (str.)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)

	Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
	Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		-
	Assistierter DIGNITAS Suizid Menschenwürdig sterben Menschenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
	Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
*	Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

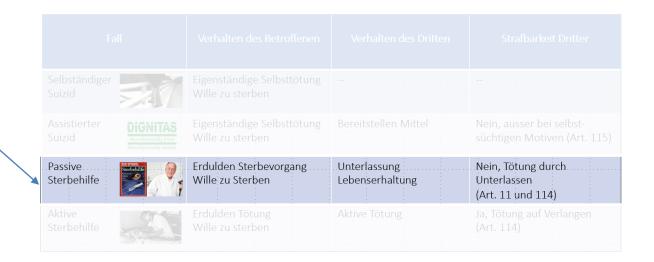
- Setzen der Spritze (Tun)
 - Tötung durch aktives Tun
 - Strafbar trotz Verlangen: 114
- Abschalten Beatmung (str.)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)

Selbständiger Suizid			
Assistierter DIGNITAS Suizid Menchenwürdig leben Menchenwürdig sterben		Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe			
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

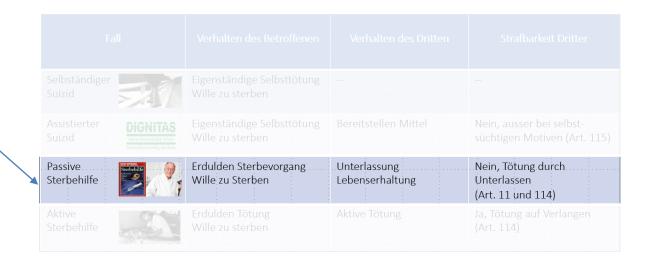
- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten der Beatmung (h.L.)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)

	Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
	Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		-
	Assistierter Suizid DIGNITAS Menschenwürdig leben Menschenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
*	Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
	Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten Beatm. (Unterlassen, h.L.)
 - Nichtaufnahme/Beendigung
 Lebenserhaltung seien
 normativ äquivalent.
 - Schwerpunkt liege in der Unterlassung der Lebenserhaltung



- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten Beatm. (Unterlassen, h.L.)
 - Tötung auf Verlangen durch
 Unterlassen mangels Garantenstellung nicht strafbar.
 - Beatmung gegen den Willen ist Nötigung. Unzumutbare Handlungspflicht.



Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
 - Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld

- ¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.
- ² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:
- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.
- ³ Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.
- ⁴ Das Gericht kann die Strafe mildern

- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten Beatm. (Unterlassen, h.L.)
 - Contra h.L.: Wenn Abschalten
 Unterlassen wäre, könnte jeder
 Nichtgarant selbst bei fehlender
 Einwilligung Beatmungsgeräte
 ausstecken, ohne sich strafbar
 zu machen.

	Selbständiger Suizid			
	Assistierter DIGNITAS Suizid Menschenwürdig teben Menschenwürdig sterben		Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
X	Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
	Aktive Sterbehilfe			Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten der Beatmung (Tun)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)

	Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
	Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		-
	Assistierter Suizid DIGNITAS Menschenwürdig leben Menschenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
	Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
×	Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten Beatmung (Tun)
 - Subsidiaritätstheorie:
 Abschalten ist eine aktive
 Handlung und deshalb trotz
 Einwilligung strafbar: 114
 - De lege ferenda aktive
 Sterbehilfe legalisieren.



- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten der Beatmung (Tun)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)

	Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
	Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		-
~	Assistierter Suizid DIGNITAS Menschenwürdig leben Messchenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
	Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
	Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

- Setzen der Spritze (Tun)
- Abschalten der Beatmung (Tun)
- NAP Schlucken/Spucken (Suizid)
 - De lege lata: technischeUmgehungen

Selbständiger Suizid			
Assistierter DIGNITAS Suizid Menschenwürdig leben Menschenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe			
Aktive Sterbehilfe			Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Art. 114 – Omicidio su richiesta della vittima

Chiunque, per motivi onorevoli, segnatamente per pietà, cagiona la morte di una persona a sua seria e insistente richiesta, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer/Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer/Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen **auf** dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer/Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Motivationszuammenhang

- "auf" dessen Verlangen
- Wissen um Todesverlangen
- Wille Todeswunsch zu erfüllen



Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer/Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Beweggrund

- Mitleid
- Erbarmen
- Empathie
- Gerechtigkeitsvorstellungen
- Ermögl. selbstbestimmten Sterbens



BSK StGB⁴-Schwarzenegger, Art. 114 N 12

Beweggrund

- Elimination lästiger Geliebter
- Verhinderung Skandal



Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer/Todeswunsch
- -Tathandlung
- —Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Tötung auf Verlangen

Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Tatherrschaft beim Täter
- Eindringliches, ernsthaftes Verlangen
- Achtenswerte Beweggründe

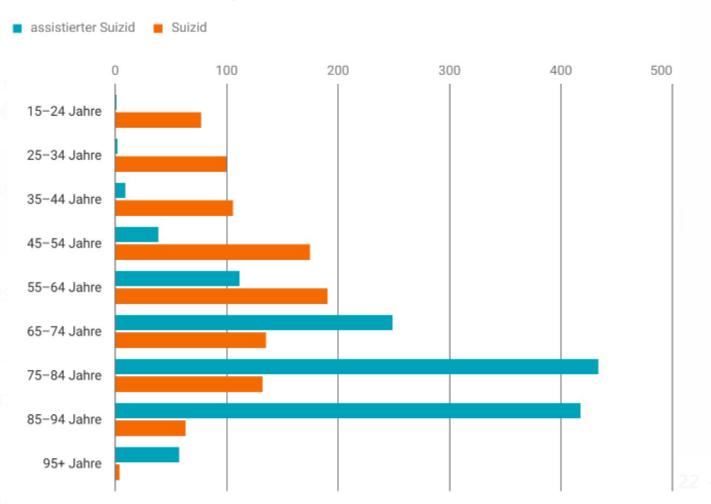


Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		
	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Assistierter Suizid und Suizid nach Alter, Periode 2018-2022

Durchschnittliche Zahl der Fälle pro Jahr



Datenstand: 31.01.2024

Quelle: BFS - Todesursachenstatistik (CoD)

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Täter

- Suizid-Helferin von Exit
- NAP-verschreibende Ärztin
- Nicht: Exit als Verein (Art. 102 StGB)
- Waffenhändler...



SRF-DOK

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- –«Tatopfer»
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

«Tatopfer»

- Gesunde <u>6B 393/2023</u> (Thommen)
- Sterbende
- Gefangene (Bommer)
- Urteilsfähige 6B 48/2009



Thommen, Assistance au suicide, <u>crimen/276</u> Bommer, <u>Suizidhilfe für Unfreie</u>, FS-Tag, 59 ff.

Suizidbeihilfe im Vollzug

Am 28. Februar 2023 hat F. G.mit Unterstützung der Sterbehilfeorganisation Exit sein Leben beendet. Er war in der Justizvollzugsanstalt Bostadel untergebracht und ist der erste Verwahrte der Schweiz, der begleitet Suizid beging.



konkordate.ch Woz 10/2023

Suizidbeihilfe im Vollzug

- Keine Pflicht am Leben zu bleiben
- Freie Entscheide auch in Unfreiheit
- Staatlicher Lebensschutz wider Willen



konkordate.ch Woz 10/2023

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Tathandlung

- Persuasive Beeinflussung
- Mit appellativem Charakter
- Blosse Ratschläge unzureichend
- Intensive Einflussnahme
- Verbindlichkeit



Nydegger, Zurechnungsfragen der Anstiftung, Zürich 2012.

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Tathandlung

- Verschreiben von NAP
- Organisieren/Bereitstellen von NAP
- Vermieten Sterbewohnung
- Begleiten Suizidenten
- Etc.



Tathandlung

- Aushändigen einer Waffe
- Fahren zur Klippe
- Maler-Atemschutzmaske mit Natronkalk im Filter (6B 48/2009)
- Lachgas (N2O) aus Rahmbläserflaschen mit Gaspatronen (6B 48/2009)



Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Taterfolg

- Tatherrschaftlicher, eigenverantwortlicher Suizid durch Urteilsfähigen.
- Trinken NaP-Lösung



Taterfolg

- «Elle est dégueulasse, cette bière»
- Irrtum: Apotheker weiss nicht, um Zyankali im Bier



pixabay.com

BGE 118 IV 122

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

(Doppel)Vorsatz

- Wissentliche Einwirkung
- Wollen/IKN des Suizids



(Doppel)Vorsatz

- Wissentliche/FMH Förderung/Hilfe
- Wollen/IKN des Suizids



BGE 129 IV 124

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde
verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet,
wird, wenn der Selbstmord
ausgeführt oder versucht wurde, mit
Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Beweggrund

- Habgier (Erben)
- Habgier (Wegfall Unterhaltspflicht)
- Rachsucht
- Hass
- Sexuelle Befriedigung



Beweggrund

- Nicht: Gleichgültigkeit

- Nicht: Mitleid

- Nicht: Empathie

- Nicht: Ermöglichen Selbstbestimmung



BGE 129 IV 124

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Strafe

«Die Selbsttötung ist im modernen Strafrecht kein Vergehen.» № 32

1

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang.

Bern, den 7. August 1918.

Band IV.

Erscheint wüchentlich. Preis 19 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich "Nachnahme- und Postbestellungsgebühr". Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zelle oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stümpfit & Cie. in Bern.

918

Botschaft

des

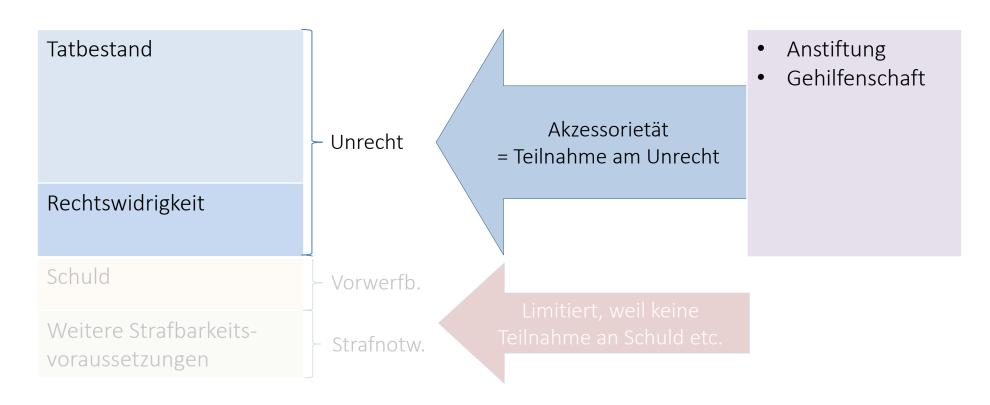
Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch.

(Vom 23. Juli 1918.)

Botschaft StGB 1918.

Limitierte Akzessorietät

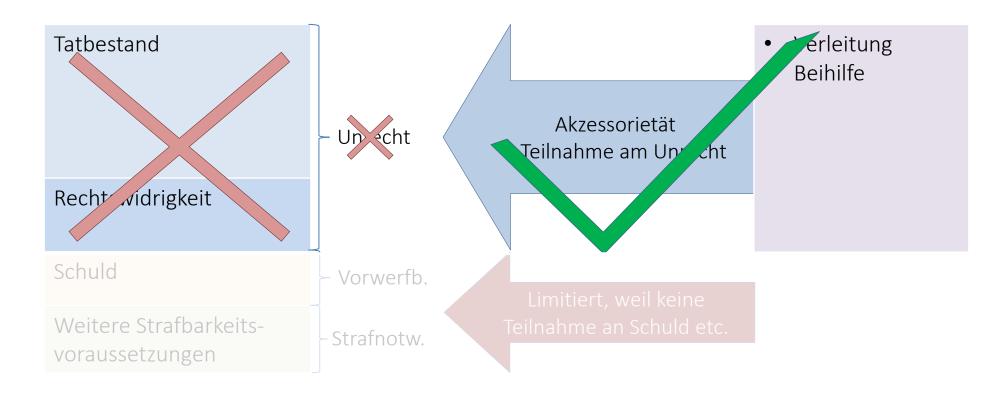
Haupttat Teilnahme



Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Selbstmord ≠ Haupttat

Teilnahme



Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Tatherrschaftl./eigenverantwortl. Suizid
- Wecken des Todeswunsches (Verleiten)
- Fördern des Suizids (Beihilfe)
- Selbstsüchtige Beweggründe



SRF-DOK

Systematik

F.	all	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid		Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		
Assistierter Suizid	DIGNITAS Menschenwürdig leben Menschenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe		Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

Diskussion

Busfahrer

Hätte sich der Busfahrer strafbar gemacht, wenn er die Frau nicht gerettet hätte?



zoomin.tv

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Objektiver Tatbestand

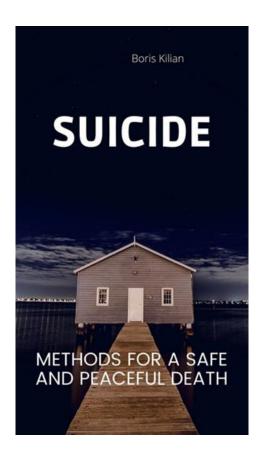
- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Anleitung

Stellt das Verfassen eines Buches über sichere und friedliche Suizidmethoden eine Verleitung oder Beihilfe zu Suizid dar?



Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Sanitäterin

Macht sich eine Sanitäterin der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn sie eine Person sterben lässt, die versucht hat, sich das Leben zu nehmen?



Sanitäterin

1. Tatbestandsmässigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Verhalten
 - Tatmacht
 - Garantenstellung
 - Hypothetische Kausalität
 - (Vorwurfsidentität)
- B. Subjektiver Tatbestand
 - Wissen/FMH
 - Wollen/IKN
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld



Sanitäterin

- Entlassung aus Garantenstellung (zumindest putativ)
- Einwilligung in passive Sterbehilfe (zumindest putativ)
- Rettung unzumutbar, da ihrerseits
 Straftat (Nötigung)
- Art. 115 StGB regelt Suizidbeteiligung abschliessend



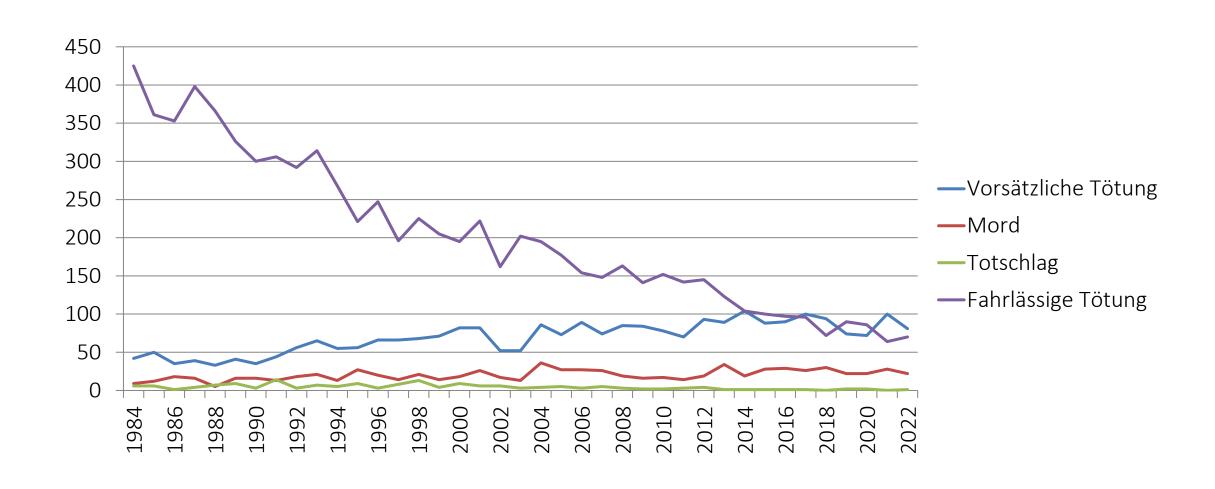
Fahrlässige Tötung

Art. 117 StGB

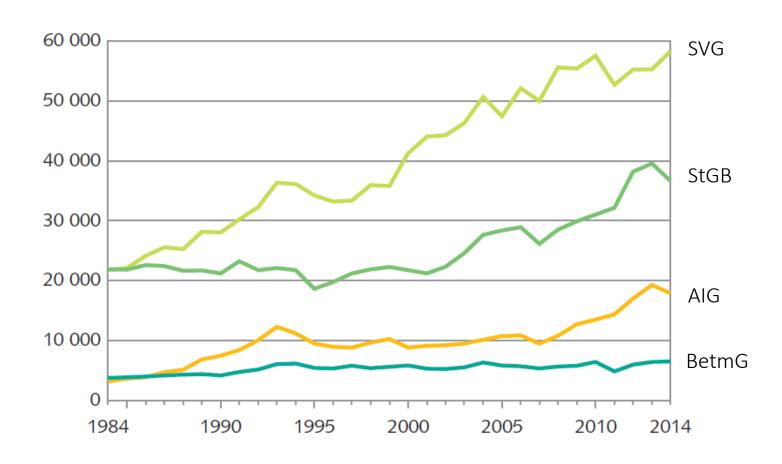
Strafrecht BT I

- 1. Einleitung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - i. Vorsätzliche Tötung Art. 111
 - ii. Mord Art. 112
 - iii. Totschlag Art. 113
 - iv. Tötung auf Verlangen Art. 114
 - v. Verleitung/Beihilfe zum Selbstmord Art. 115
 - vi. Fahrlässige Tötung Art. 117
 - b) Körperverletzung
 - c) Gefährdung Leben/Gesundheit
- 3. Konkurrenzlehre
- 4. Vermögen
- 5. Geldwäscherei

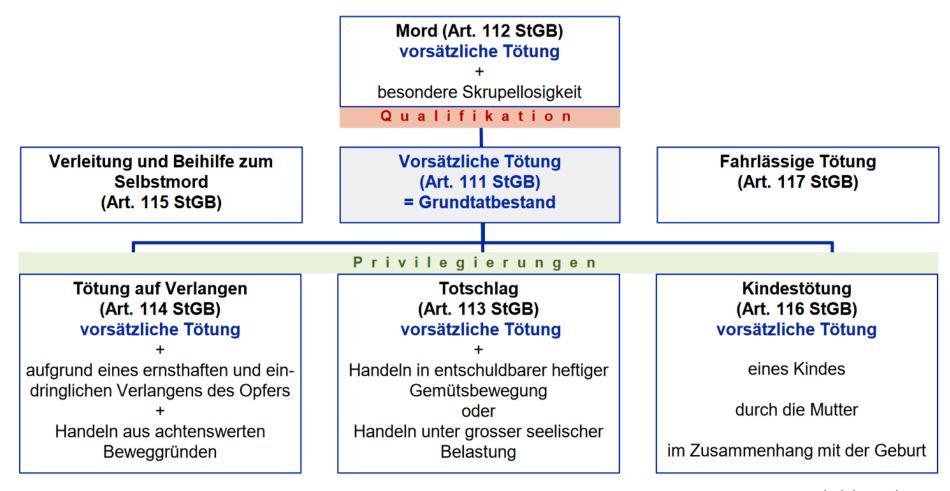
Entwicklung Tötungsdelikte 1984-2022



Erwachsene

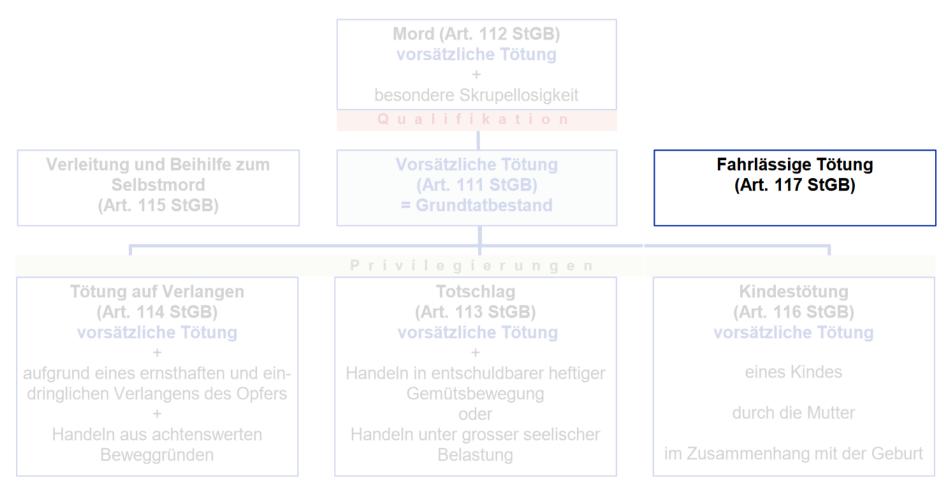


Systematik



Gunhild Godenzi

Systematik



Gunhild Godenzi

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 12 – Fahrlässigkeit

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Fahrlässigkeit



	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Fahrlässigkeit

- Willy Bogner heuert 1964 für den Film Skifaszination 13 «Weltklasse-Skifahrer» an.
- Trotz höchster Lawinengefahr und mehrfacher Warnung führt er sie zum Dreh ins Valin Selin.
- Barbara Henneberger und Bud Werner kommen um.



BGE 91 IV 117

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Fahrlässige Tötung

Diskussion

Sextorsion

Eine Finnin (14) tötete sich,
 nachdem ein Schweizer (30) sie
 mit Nacktbildern erpresst hatte.



blick.ch 20min.ch

Sextorsion

- X. schickte ihr unaufgefordert
 Nacktfotos von sich. Im Gegenzug verlangte er Fotos von ihr.
- Auf wiederholtes Drängen schickte sie ihm Aufnahmen.
- Anschliessend veröffentlichte er diese auf Pornoseite.



Sextorsion

- Sie forderte ihn auf, die Bilder zu löschen – ansonsten würde sie sich etwas antun.
- Er drohte weiter, die Fotos ihren Eltern zugänglich zu machen, wenn sie ihm nicht weiterhin neue Bilder schickte.



Art. 115 – Verleitung zum Selbstmord

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

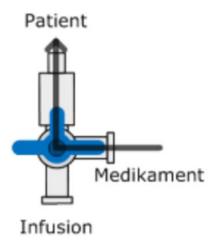
- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Beweggrund



blick.ch

Dreiweghahn

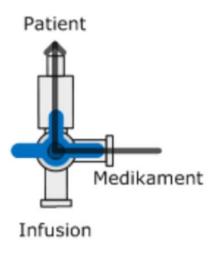
- Patientin bösartiger, fortgeschrittener Bauchspeicheldrüsentumor, infauste Prognose.
- Beizug Suizidhilfeorganisation
- Krebsbedingter Magenverschluss, daher keine orale Nahrungsaufnahme.



<u>san.erlangen</u> Urteil Bezirksgericht Dielsdorf/ZH vom 15. Dezember 2003 (Nr. GG030076)

Dreiweghahn

- Natrium-Pentobarbital (NaP)
 mittels Infusion
- Sterbebegleiter spritzte NaP durch offenen «Dreiweghahn» in laufende Infusion.
- Frau stirbt.



san.erlangen

Art. 115 – Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- -Wissen/FMH
- -Willen/IKN
- -Beweggrund

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- -Täter
- -Tatopfer/Todeswunsch
- -Tathandlung
- -Taterfolg
- -Kausalität/Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- –Eventual-/Vorsatz
- -Motivationszusammenhang
- -Beweggrund

Art. 13 – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



Art. 117 – Fahrlässige Tötung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

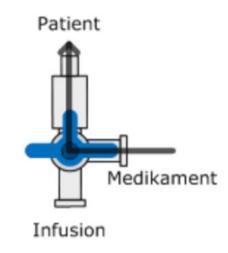
Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

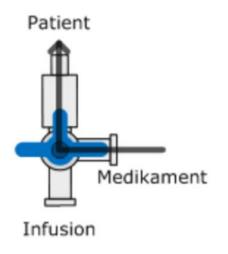
III. Schuld



san.erlangen

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

- Der Vertreter der Organisation wurde wegen Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB) zu einer 10-tägigen bedingten Gefängnisstrafe verurteilt.
- Recte: Vorsätzliche Tötung im vermeidbaren Sachverhaltsirrtum (Art. 111/13 II/117 StGB).



san.erlangen

Zusammenfassung

Systematik

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		
Assistierter Suizid Menschenwürdig leben Menschenwürdig sterben	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 114)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
9	Di 15.10.2024	-	Konkurrenzlehre (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Ausfall der Vorlesung
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen